

Statuten

Art. 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein „Waldkinder St. Gallen“ besteht mit Sitz in St. Gallen ein unabhängiger Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2. Vereinszweck

¹ Zweck des Vereins ist es, Projekte im Interesse der Kinder, zu deren Bereicherung und der Förderung ihrer Entwicklung im Sinne einer ganzheitlichen und naturnahen Erziehung zu initiieren, zu unterstützen oder zu fördern.

² Dies geschieht durch Initiierung und Führung von Waldspielgruppen, Waldkindergärten, Waldschulen (Waldbasisstufe), Weiterbildungsangeboten und weiteren Projekten naturpädagogischer Ausrichtung.

Art. 3. Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden und Gönnerbeiträge
- c. Sponsorenbeiträge
- d. Projektbeiträge
- e. Einnahmen aus Produktverkauf und Weiterbildungen
- f. Subventionen

Art. 4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Revisionsstelle

Art. 5. Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise einmal jährlich stattfindet, wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches schriftlich an den Vorstand gestellt wird.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes. Das Protokoll wird von der Aktuarin bzw. dem Aktuar geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Wahl der folgenden Vorstandsmitglieder: Präsidentin bzw. Präsident (oder Co-Präsidium), Aktuarin bzw. Aktuar, Kassierin bzw. Kassier
 - b. Wahl der Revisionsstelle
 - c. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - f. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Verbänden

Art. 6. Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - a. Präsidentin oder Präsident (oder Co-Präsidium)
 - b. Aktuarin oder Aktuar
 - c. Kassierin oder Kassier
 - d. Bereichsleitungen der Geschäftsstelle
 - e. weitere vom Vorstand gewählte Personen
- 2 Nicht durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können nur interimsmässig Funktionen nach Abs. I Bst. a), b) oder c) übernehmen.
- 3 Mit Ausnahme der Personen nach Abs. I Bst. a), b) und c) konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Auf Antrag des Vorstands müssen Vorstandsmitglieder in den Ausstand treten.

⁵ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss mindestens drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

⁶ Der Vorstand versammelt sich mindestens vier Mal im Jahr auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 7. Aufgaben des Vorstand

¹ Vorstandsarbeit ist grundsätzlich strategischer Natur und geschieht ehrenamtlich. Dies gilt insbesondere für Sitzungen, Retraiten und Vereinsgeschäfte.

² Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten strategischer Natur
- b. Wahl der Bereichsleitungen
- c. Initiierung von Projekten in Sinne des Vereinszwecks
- d. Vertretung des Vereins nach aussen
- e. Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien wovon eine Unterschrift das Präsidium beinhaltet
- f. Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 8. Die Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich.

² Der Vorstand legt fest, in welche Bereiche die Geschäftsstelle gegliedert wird. Die Bereichsleitungen sind Mitglied des Vorstands.

³ Die Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im Detail in einem separaten Pflichtenheft für die Geschäftsstelle festgelegt und durch den Vorstand verabschiedet.

Art. 9. Die Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine Revisionsstelle.

² Sie prüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Geldbestände und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Art. 10. Mitglieder

¹ Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag leistet. Es können auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

² Eltern, deren Kinder ein Angebot bei den Waldkindern besuchen, werden automatisch Mitglieder.

